

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 19

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 11. Juli 2009

Nummer 12

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 | Seite 2 |
| 2. Beschluss zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes
„Lübbenauer Immobilienverwaltung“ und zur Entlastung des Werkleiters | Seite 3 |
| 3. Öffentliche Mahnung zum Steuertermin 1. Juli 2009 | Seite 3 |
| 4. Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen
Kindertagesbetreuungsleistungen | Seite 3 |
| 5. Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06
„Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau) | Seite 7 |
| 6. 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald
- Sondernutzungssatzung - | Seite 8 |

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **24.06.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	23.195.800	3.581.100	1.581.200	25.195.700
ordentliche Aufwendungen	22.156.900	5.135.900	2.349.400	24.943.400
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (-)	1.038.900			252.300
außerordentliche Erträge	17.700	28.800	7.700	38.800
außerordentliche Aufwendungen	67.700	148.800	67.700	148.800
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	37.838.200	3.717.000	2.381.700	39.173.500
die Auszahlungen	31.975.500	3.765.400	2.030.000	33.710.900
davon bei den:				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.208.400	1.982.300	1.457.200	23.733.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.134.500	3.765.400	1.814.800	23.085.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.129.800	saldiert:	424.500	5.705.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.586.000	saldiert:	196.300	9.389.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500.000	1.700.000	500.000	1.700.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.255.000	0	18.900	1.236.100
Einz. aus d. Auflösung v. Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt wie bisher auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen u. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird **von bisher 0 Euro** um 740.000 Euro erhöht und damit **auf 740.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht geändert.

§ 5

Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt wie bisher bei **20.000 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird **von bisher 100.000 Euro auf 50.000 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen, bleibt unverändert
 - für Auszahlungen/ Aufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher und tariflicher Vorschriften bei **75.000 Euro**
 - und für sonstige Auszahlungen/ Aufwendungen bei **60.000 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 486.100 Euro auf 500.000 Euro festgesetzt und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen mit den bisher festgesetzten 300.000 Euro beibehalten.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.06.2009 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 2/09 erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 02.07.2009

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Beschluss zum Jahresabschluss

für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ und zur Entlastung des Werkleiters

Der Werkleiter hat für den Eigenbetrieb „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ am 27.05.2009 den Jahresabschluss 2008 vorgelegt. Dieser Jahresabschluss wurde vom beauftragten Wirtschaftsprüfer und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz geprüft.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 wurden zu dem erteilten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers seitens des Landrates keine weiteren Feststellungen getroffen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat daraufhin in ihrer Sitzung vom 24.06.2009 gemäß § 7 Nr. 4 und 5 Eigenbetriebsverordnung (EigV) beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ wird zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von 610.211,22 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 12.652,51 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung wird für das Wirtschaftsjahr 2008 entlastet.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung liegen der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk vom 08.07.2009 bis zum 15.07.2009 für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus (Rathaus, Kirchplatz 1, 2. Etage, Zimmer C 2.35).

Lübbenau/Spreewald, 26.06.2009

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spree für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 3134), geändert durch § 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (GVBl. I S. 122), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 09], S. 110), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 24.06.2009 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Entstehung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung
- § 6 Gebührenstaffelung
- § 7 Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Nachweis des Einkommens
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald befindlichen Kindertagesstätten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald als Träger der Kindertagesstätte und dem Gebührenschuldner nach § 4 dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald an. Die Eingewöhnung ist kostenfrei und darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist kostenfrei. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach Abmeldung, ist ein Aufnahmeentgelt von 25,00 € zu entrichten. Eine Entbindung von dem Entgelt erfolgt nur aufgrund von nachweisbaren Krankheitsgründen. Die Festsetzung bedarf nicht der Schriftform.

(3) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an und haben Kenntnis von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

§ 3

Entstehung der Gebühr

(1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages wird der nach § 17 Abs. 1 KitaG zu entrichtende Beitrag als Gebühr festgesetzt und es entsteht die Gebührenpflicht. Diese besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen fristgemäßen Kündigung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 01. Juli 2009**

- Grundsteuern A und B und
- Hundesteuern

für Jahreszahler 2009 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 01. Juli 2009 fällig gewesenenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 11. Juli 2009
Stadtkasse

(2) Zum Zweck der Gebührenerhebung werden die Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Daten der Personensorgeberechtigten als auch Einkommensnachweise benötigt.

(3) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Jahreseinkommen der Eltern, dem Alter der Kinder und der sich daraus ergebenden Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort), der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt.

Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage I dargestellt und diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) werden als eine Wirtschaftseinheit behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.

(4) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Veränderungen im Einkommen, Alleinerziehende/r, usw. sind unverzüglich anzuzeigen.

Bei nachweislich getrennt lebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(5) Durch die Personensorgeberechtigten ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn sich der Wohnsitz bzw. der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen des nach § 4 dieser Satzung bezeichneten Gebührenschuldners bemessen. In das Jahreseinkommen werden folgende Positionen einbezogen:

- bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages;
- bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
- sonstige Einnahmen:
zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
 - Wohngeld (Wohngeldgesetz)

- Aufwandsentschädigung Tagespflege
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen, wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz.

(2) Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/Monat überschreitet.

(3) Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Kindergeld
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird

(4) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1a bis 1d wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung und Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer vorgenommen.

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

(5) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Gebühr für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind.

Vom Grundbetrag abzuziehen sind:

- bei zwei unterhaltsberechtigte Kinder 2,00 Euro/Kind
- bei drei unterhaltsberechtigte Kinder 3,00 Euro/Kind
- bei vier unterhaltsberechtigte Kinder 4,00 Euro/Kind
- bei fünf unterhaltsberechtigte Kinder 5,00 Euro/Kind

(6) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührensschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der Gebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein, das gilt auch für die Jahresrechnung des Vorjahres.

(7) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührensschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das bei Gebührenfestsetzung entsprechend berücksichtigt.

§ 6 Gebührenstaffelung

(1) Die Gebühr ist nach der Betreuungsform und dem Betreuungsbedarf gestaffelt:

a) Krippe 0 - 3 Jahre

Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis zu dem Monat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

b) Kindergarten 3 Jahre - Schuleintritt

c) Hort - Grundschüler

Der Betreuungsbedarf für 1a und 1b ist wie folgt gestaffelt.

- bis 4 Stunden 90 % der Gebühr
- 4 bis 6 Stunden 100 % der Gebühr
- mehr als 6 Stunden 100 % der Gebühr + 5 % für jede angefangene Stunde die über der 6-Stunden Betreuung liegt, außer bei Zahlung des Höchstbetrages

Für 1c gilt folgende Betreuungsbedarfsstaffelung.

- bis 2 Stunden 50 % der Gebühr
- 2 bis 4 Stunden 100 % der Gebühr
- mehr als 4 Stunden 100 % der Gebühr + 5 % für jede angefangene Stunde die über der 4-Stunden Betreuung liegt, außer bei Zahlung des Höchstbetrages

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit des abgeschlossenen Vertrages überschritten, so sind zusätzlich zur geltenden Gebühr 5,00 EURO je angefangener Mehrstunde zu zahlen.

(3) Bei zeitweiliger Betreuung (Gastkind), wird unter Einhaltung des § 1 KitaG eine Gebühr von 5,00 EURO pro Betreuungstag erhoben, unabhängig von den Einkommensverhältnissen Gebührenpflichtigen.

(4) Für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren

- bei Betreuungsverträgen bis 2 Stunden - 9,00 EURO pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden - 5,00 EURO pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden erfolgt keine Zuzahlung

Für Pflegekinder und Heimkinder wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern und der Betreuungszeit eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach dem tatsächlich durchschnittlichen Elternbeiträgen des vergangenen Jahres ermittelt und nach der Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort) gestaffelt. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt jährlich zum 01. Juni.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird für 11 Monate berechnet und in 12 Monatsbeträgen erhoben und ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages jeweils am 5. für den laufenden Monat fällig.

(2) Die Gebührensatzung hat grundsätzlich bargeldlos über Einzugsermächtigung, per Überweisung oder Dauerauftrag unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Lübbenau/Spreewald zu benennendes Konto zu erfolgen.

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.

Geeignete Unterlagen können sein:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Einkommenssteuerbescheid, ggf. Jahresabschluss
- Jahresverdienstbescheinigung
- AIG I oder AIG II-Bescheid
- Wohngeldbescheid
- Unterhaltsnachweis
- usw.

(2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbstschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur).

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kita-Gebühren ist das im Kalenderjahr zu erwartende Jahreseinkommen der Gebührenschuldner gemäß § 5 dieser Satzung. Auf dieser Grundlage wird der vorläufige Gebührenbescheid erstellt. Ohne Glaubhaftmachung der Einkommenshöhe durch Vorlage entsprechender Belege bis spätestens einen Monat nach Betreuungsaufnahme ist der Höchstbetrag zu leisten. Ein Anspruch auf geminderte Gebühr besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht werden.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Einkommen für das abgelaufene Kalenderjahr nachzuweisen, bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres. Auf der Basis des tatsächlichen Jahreseinkommens wird der endgültige Gebührenbescheid erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung (Korrektur) mit den bisher gezahlten Gebühren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die dementsprechende Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) finden entsprechend Anwendung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt zum 01. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Januar 2004 außer Kraft. Lübbenau/Spreewald, 25.06.2009

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Anlage 1

Einkommen jährlich in €	Krippenkin- der	Kindergarten	Hortkinder	Krippenkinder	Kindergarten	Hortkinder	Krippenkin- der	Kindergarten	Hortkinder
	0 bis 3 Jahre	3 Jahre bis Schul- eintritt	Schulkinder	0 bis 3 Jahre	3 Jahre bis Schuleintritt	Schulkinder	0 bis 3 Jahre	3 Jahre bis Schuleintritt	Schulkinder
	Ein unterhaltsberechtigtes Kind 100%			Zwei unterhaltsberechtigende Kinder			Drei unterhaltsberechtigende Kinder		
bis 10.000	31,00 €	25,00 €	8,00 €	29,00 €	23,00 €	6,00 €	26,00 €	22,00 €	5,00 €
10.001 – 12.000	45,00 €	36,00 €	10,00 €	43,00 €	34,00 €	8,00 €	42,00 €	33,00 €	7,00 €
12.001 – 13.500	59,00 €	46,00 €	16,00 €	57,00 €	44,00 €	14,00 €	56,00 €	43,00 €	13,00 €
13.501 – 15.000	73,00 €	56,00 €	22,00 €	71,00 €	54,00 €	20,00 €	70,00 €	53,00 €	19,00 €
15.001 – 17.500	87,00 €	66,00 €	28,00 €	85,00 €	64,00 €	26,00 €	84,00 €	63,00 €	25,00 €
17.501 – 20.000	101,00 €	76,00 €	34,00 €	99,00 €	74,00 €	32,00 €	98,00 €	73,00 €	31,00 €
20.001 – 22.500	115,00 €	86,00 €	40,00 €	113,00 €	84,00 €	38,00 €	112,00 €	83,00 €	37,00 €
22.501 – 25.000	129,00 €	96,00 €	46,00 €	127,00 €	94,00 €	44,00 €	126,00 €	93,00 €	43,00 €
25.001 – 27.500	143,00 €	106,00 €	52,00 €	141,00 €	104,00 €	50,00 €	140,00 €	103,00 €	49,00 €
27.501 – 30.000	157,00 €	116,00 €	58,00 €	155,00 €	114,00 €	56,00 €	154,00 €	113,00 €	55,00 €
30.001 – 32.500	171,00 €	126,00 €	64,00 €	169,00 €	124,00 €	62,00 €	168,00 €	123,00 €	61,00 €
32.501 – 35.000	185,00 €	136,00 €	70,00 €	183,00 €	134,00 €	68,00 €	182,00 €	133,00 €	67,00 €
35.001 – 37.500	199,00 €	146,00 €	76,00 €	197,00 €	144,00 €	74,00 €	196,00 €	143,00 €	73,00 €
37.501 – 40.000	213,00 €	156,00 €	82,00 €	211,00 €	154,00 €	80,00 €	210,00 €	153,00 €	79,00 €
über 40.000	227,00 €	160,00 €	88,00 €	225,00 €	158,00 €	86,00 €	224,00 €	157,00 €	85,00 €

Anlage 1

Einkommen jährlich in €	Krippenkinder	Kindergarten	Hortkinder	Krippenkinder	Kindergarten	Hortkinder
	0 bis 3 Jahre	3 Jahre bis Schulein- tritt	Schulkinder	0 bis 3 Jahre	3 Jahre bis Schuleintritt	Schulkinder
	Vier unterhaltsberechtigende Kinder			Fünf unterhaltsberechtigende Kinder		
bis 10.000	25,00 €	21,00 €	5,00 €	24,00 €	20,00 €	4,00 €
10.001 - 12.000	41,00 €	32,00 €	6,00 €	40,00 €	31,00 €	5,00 €
12.001 – 13.500	55,00 €	42,00 €	12,00 €	54,00 €	41,00 €	11,00 €
13.501 – 15.000	69,00 €	52,00 €	18,00 €	68,00 €	51,00 €	17,00 €
15.001 – 17.500	83,00 €	62,00 €	24,00 €	82,00 €	61,00 €	23,00 €
17.501 – 20.000	97,00 €	72,00 €	30,00 €	96,00 €	71,00 €	29,00 €
20.001 – 22.500	111,00 €	82,00 €	36,00 €	110,00 €	81,00 €	35,00 €
22.501 – 25.000	125,00 €	92,00 €	42,00 €	124,00 €	91,00 €	41,00 €
25.001 – 27.500	139,00 €	102,00 €	48,00 €	138,00 €	101,00 €	47,00 €
27.501 – 30.000	153,00 €	112,00 €	54,00 €	152,00 €	111,00 €	53,00 €
30.001 – 32.500	167,00 €	122,00 €	60,00 €	166,00 €	121,00 €	59,00 €
32.501 – 35.000	181,00 €	132,00 €	66,00 €	180,00 €	131,00 €	65,00 €
35.001 – 37.500	195,00 €	142,00 €	72,00 €	194,00 €	141,00 €	71,00 €
37.501 – 40.000	209,00 €	152,00 €	78,00 €	208,00 €	151,00 €	77,00 €
über 40.000	223,00 €	156,00 €	84,00 €	222,00 €	155,00 €	83,00 €

Lübbenau/Spreewald, 25.06.2009

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2009 den Einleitungsbeschluss für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau) gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefasst. Die von der Planung betroffenen Grundstücke der Gemarkung Kittlitz Flur 15 Flurstücke 47 und 48 tlw. befinden sich im Gemeindeteil Lichtenau (siehe Übersichtsplan).

Mit der beabsichtigten Planung sollen Änderungen an den überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und

Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll öffentlich unterrichtet werden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

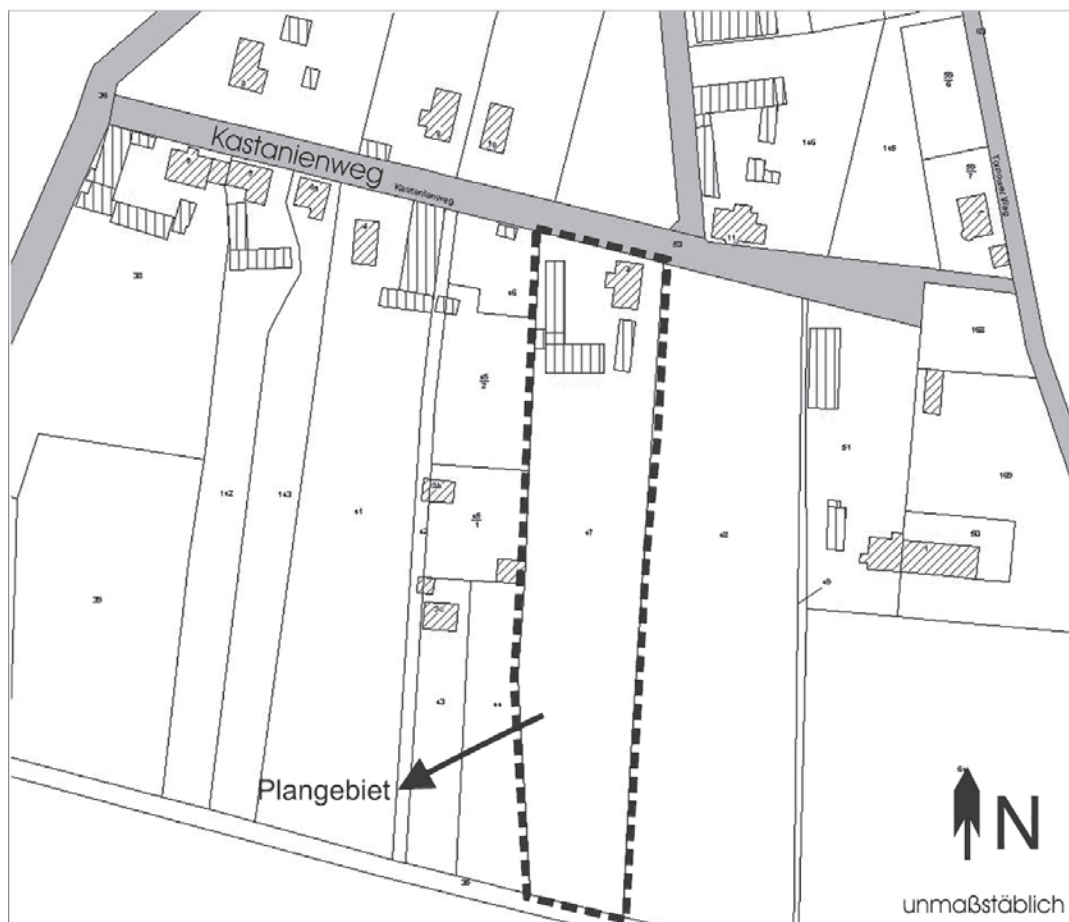
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am 14. Juli 2009 von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Rathaus Lübbenau/Spreewald, 2. OG, Raum C 2.38, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Lübbenau/Spreewald, 25. Juni 2009

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens und über die die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 "Physiotherapiepraxis Lichtenau" (GT Lichtenau) der Stadt Lübbenau/Spreewald



1. Änderungssatzung

zu der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald

- Sondernutzungssatzung -

Auf Grund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl 1/07 [Nr. 19] S. 286) in Verbindung mit § 18 Abs.1 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl I S. 218), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl I S. 66, ber. GVBl S. 316) und § 8 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung/Änderung zu § 6 Plakatierung

(3) Im gesamten Altstadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (nördlich der L 49) ist das Plakatieren nicht gestattet, Wahlwerbung ist davon in der Karl-Marx-Straße ausgenommen.

(4) In der Stadt Lübbenau/Spreewald darf nur im Neustadtgebiet und nur in nachfolgend aufgeführten Straßenzügen plakatiert werden, die Anzahl der Plakate pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt:

- Ortsdurchfahrt L 49
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Otto-Grotewohl-Straße
- Beethovenstraße
- Straße der Jugend
- Straße des Friedens
- Robert-Koch-Straße
- Kraftwerkstraße
- Am Kaufland
- Alexander-von-Humboldt-Straße
- Werner-Seelenbinder-Straße

(5) In den aufgeführten Ortsteilen bzw. Gemeindeteilen der Stadt Lübbenau/Spreewald darf in den nachfolgend genannten Straßenzügen plakatiert werden, die Anzahl der Plakate pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt:

Ortsteil/GemeindeteilStraßen

Zerkwitz	Ortsdurchfahrt L 49 und Ortsdurchfahrt L 526 (Luckauer Straße) Hauptstraße
Krimnitz	Ortsdurchfahrt L 49
Ragow	Ortsdurchfahrt L 49 Klein Raddener Straße
Klein Beuchow	Ortsdurchfahrt L 526 (Luckauer Landstraße) Beuchower Dorfstraße
Groß Beuchow	Ortsdurchfahrt L 526 (Beuchower Hauptstraße)
Boblitz	Ortsdurchfahrt L 49
Groß Lübbenau	Groß Lübbenauer Bergstraße und Groß Lübbenauer Poststraße
Bischdorf	Ortsdurchfahrt L 55 (Bischdorfer Chausseestraße)
Leipe	Leiper Dorfstraße

Groß Klessow
Klein Klessow
Klein Radden
Groß Radden
Kittlitz
Eisdorf
Lichtenau
Schönfeld

Groß Klessower Ehm-Welk-Straße
Ortsdurchfahrt K 6630
Lübbenauer Straße/Groß Raddener Straße
Groß Raddener Hauptstraße
Kittlitzer Dorfstraße
Eisdorfer Lindenstraße
Kastanienweg
Ringstraße im Bereich der Kreisstraße

(6) Die Plakate sind mit einer Genehmigungsplakette der Stadt Lübbenau/Spreewald zu markieren. Bei doppelter Anbringung (Vor- und Rückseite miteinander verbunden an einem Lichtmast) ist diese Plakatierung mit einer Plakette zu versehen, das heißt Vor- und Rückseite sind 1 Plakat. Plakate ohne vorgeschriebene Plakette werden kostenpflichtig entfernt.

(7) An einem öffentlichen Lichtmast dürfen sich höchstens 3 doppelseitige Plakate befinden, wobei es sich bei den Inhalten der Plakate um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln muss. Die lichte Höhe der angebrachten Plakate muss mindestens 2,20 m betragen.

(10) Die Plakate sind vom Erlaubnisnehmer während der gesamten Genehmigungsdauer auf Sicherheit und Ordnung zu überprüfen. Werbeplakate sind spätestens am Tag nach Ablauf der Genehmigung bis 14.00 Uhr zu entfernen. Wahlplakate sind unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.06.2009

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister